

Richtlinien zum Förderprogramm Entsiegeln und Versickern

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Die Gemeinde Spiesen-Elversberg fördert die Entsiegelung von privaten öffentlichen und gewerblichen Flächen, Maßnahmen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, Maßnahmen zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in verschiedene Systeme sowie Maßnahmen zum Einleiten von Schmutzwasser bei Trennsystemen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeinde Spiesen-Elversberg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Entsiegelung von Flächen innerhalb der Gemeinde Spiesen-Elversberg. Förderfähig sind die nachgewiesenen Kosten für die ordnungsgemäße Bauschuttentsorgung auf einer dafür genehmigten Anlage.
- 2.2 Gefördert werden außerdem Maßnahmen zum Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auf dem Grundstück. Förderfähig sind bauliche und technische Maßnahmen wie Flächen- und Muldenversickerung, Rohr-, Rigolen- und Schachtversickerung sowie die Anlage von Speichern (z. B. Teiche) mit Versickerung sowie die Ableitung in einen Vorfluter.
- 2.3 Gefördert werden Maßnahmen zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in Regenwasserkanäle und Maßnahmen der Fremdwasserentflechtung, bei Vorhandensein eines Trennsystems auch Maßnahmen zum Einleiten von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal. Förderfähig sind jeweils entsprechende Neuverlegungen von Kanälen.

3. Fördergrundsätze

- 3.1 Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gestellt werden.
- 3.2 Die Bodenfläche, die entsiegelt werden soll, muss mindestens 5 qm groß sein.
- 3.3 Die zu entsiegelnde Fläche darf nicht auf einer Altlast oder einem Altstandort liegen.
- 3.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts auf einer dafür genehmigten Anlage muss nachgewiesen werden.
- 3.5 Die entsiegelte Fläche muss mindestens 10 Jahre unversiegelt bleiben.
- 3.6 Maßnahmen nach 2.2 und 2.3 werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der versiegelten Fläche (Dachflächen und nicht befahrbare Hofflächen) an die Versickerung bzw. die Ableitung angeschlossen sind.
- 3.7 Die oberflächennahe Versickerung von Niederschlagswasser (Verhältnis von Dachfläche zu Versickerungsfläche mindestens 1 : 10) auf die belebte Bodenzone, z. B. durch angelegte Mulden mit Grasnarbe, ist genehmigungs- und anzeigenfrei. Bei der gezielten Versickerung über eine Anlage (Rigolen, Schacht) muss ein Mindestabstand zwischen Versickerungszone und Grundwasserspiegel von 2,0 m vorhanden sein, damit es keiner

Genehmigung bedarf. Ansonsten bedarf es einer Genehmigung durch die Oberste Wasserbehörde beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr.

- 3.8 Das Ableiten von Dachwasser einschließlich nicht befahrener Hofflächen in einen Regenwasserkanal bzw. eine Maßnahme der Fremdwasserentflechtung ist ebenfalls genehmigungs- und anzeigefrei.
- 3.9 Bestimmungen des nachbarrechtlichen Wasserrechts bleiben unberührt.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder von ihnen Bevollmächtigte. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

- 5.1 Die Gemeinde Spiesen-Elversberg fördert die vollständige Entsiegelung nach 2.1 mit einem Zuschuss in Höhe von 25,00 € pro m² entsiegelter Fläche. Die maximale Förderung wird auf 1250,00 € festgesetzt.
- 5.2 Anlagen nach 2.2 fördert die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von 25,00 € pro m² angeschlossener Dachfläche. Die maximale Förderhöhe wird auf 1250,00 € festgesetzt.
- 5.3 Maßnahmen nach 2.3 fördert die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von 25,00 € pro lfd. Meter neu zu verlegendem Kanal. Die maximale Förderhöhe wird auf 1250,00 € festgesetzt.
- 5.4 Zusätzlich zu den nachgewiesenen Kosten kann in Fällen der Förderung nach 2.1 bis 2.3 für die vom Eigentümer erbrachte Eigenleistung ein Pauschalbetrag in Höhe von 160 € gezahlt werden, wobei der Förderhöchstbetrag von 1250 € nicht überschritten werden kann.
- 5.5 Gemeindeeigene Maßnahmen nach 2.1, 2.2 und 2.3 sind von den Förderhöchstgrenzen ausgenommen, da sie der Allgemeinheit zugute kommen und von besonderem öffentlichem Interesse sind. Sie werden zu 100 % (Sach- und Personalkosten) bezuschusst.

6. Sonstige Bedingungen

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Spiesen-Elversberg begonnen wurden.

Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf sechs Monate befristet und kann in begründeten Fällen auf Antrag bis zu zwei Monate verlängert werden.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die nach 2.1 entsiegelte Fläche mindestens 10 Jahre offen zu halten bzw. die nach 2.2 und 2.3 geförderten Anlagen mindestens 10 Jahre zu betreiben. Die Verpflichtung wird auf den Rechtsnachfolger im Eigentum übertragen. Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, muss der Zuschuss zinslos an die Gemeinde Spiesen-Elversberg zurückgezahlt werden.

7. Antragsverfahren

7.1 Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bau- und Umweltamt, Hauptstr. 116, 66583 Spiesen-Elversberg, unter Verwendung der entsprechenden Antragsvordrucke zu beantragen.

7.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme, Skizze
- zu 2.1 aussagekräftiges Foto der Fläche, die entsiegelt werden soll
- Kostenaufstellung
- Genehmigungen, soweit erforderlich

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Rechnungen. Der Antragsteller hat die Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

9. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Spiesen-Elversberg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2009 in Kraft.